



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 29 AS 1333/17 ER

26.05.2017

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

_____ Wuppertal

Antragsteller

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Wolfgang Johann, Herzogstraße 32, 42103 Wuppertal, Gz: - 94/17LJ mo -
gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Vorstand, Bachstraße
2, 42275 Wuppertal

Antragsgegnerin

Stadt Wuppertal, Neumarkt 10, 42103 Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal - Ressort Soziales -, Neumarkt 10, 42103 Wuppertal

Beigeladene

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 26.05.2017 durch ihren Vorsitzen-
den, Richter am Sozialgericht Marticke, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beigeladene wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab dem 06.04.2017 bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Leistungsantrag des Antragstellers, längstens jedoch für sechs Monate, einen Betrag in Höhe von 409,00 € monatlich, fällig jeweils zum Monatsersten, zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Beigeladene trägt die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Wege des sozialgerichtlichen Eilverfahrens.

Der am [REDACTED]-1985 geborene Antragsteller ist griechischer Staatsangehöriger. Er zog erstmals im Jahre 1998 nach Deutschland.

2008 begab sich der Antragsteller nach Griechenland und absolvierte dort seinen Wehrdienst. Im Anschluss an den Wehrdienst blieb er bis November 2012 in Griechenland und kehrte sodann nach Deutschland zurück.

Von Januar 2013 bis Dezember 2015 ging der Antragsteller einer selbstständigen Tätigkeit nach. Diese gab er auf, da sie nicht mehr tragfähig war.

Seit Oktober 2014 bewohnt der Antragsteller gemeinsam mit Frau [REDACTED] eine 2-Zimmer-Wohnung in der [REDACTED] in Wuppertal. Die Kaltmiete betrug 310,00 € monatlich, die Nebenkostenvorauszahlung 95,00 € monatlich. Der Heizkostenabschlag betrug 70,00 € monatlich.

Ab Januar 2016 stand der Antragsteller im Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

April 2016 begann der Antragsteller eine Tätigkeit bei der Leiharbeitsfirma Hako Service GmbH & Co. KG und schied aus dem Leistungsbezug aus.

Am 09.11.2016 schloss der Antragsteller einen Aufhebungsvertrag mit der Leiharbeitsfirma. Das Arbeitsverhältnis ende auf Wunsch des Antragstellers zum 10.11.2016. Auf die Möglichkeit einer Sperrfrist wurde der Antragsteller hingewiesen.

Am 06.12.2016 beantragte der Antragsteller Leistungen nach dem SGB II. Er begründete den Antrag damit, dass er seine Arbeitsstelle verloren habe und die Suche nach einer neuen Stelle erfolglos sei. Er gab Frau [REDACTED] als weitere Person in der Unterkunft an.

Der Antragsgegner nahm am 15.02.2017 einen Neuantrag des Antragstellers auf.

Der Antragsgegner forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 24.02.2017 auf, die genauen Umstände mitzuteilen, die zur Beendigung der Beschäftigung geführt hätten. Das Schreiben enthielt keine Rechtsfolgenbelehrung.

Mit Bescheid vom 17.03.2017 versagte der Antragsgegner Leistungen ab dem 01.02.2017 ganz. Der Antragsteller sei seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Es werde insoweit auf das Schreiben vom 24.02.2017 verwiesen.

Dagegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 29.03.2017 Widerspruch. Der Antragsteller sei in Anwesenheit von Zeugen nach dem Schreiben vom 24.02.2017 zum Antragsgegner gekommen und habe vorgesprochen und die Beweggründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erläutert.

Der Antragsteller hat am 06.04.2017 einen Antrag auf sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, die Arbeitsstelle habe er unfreiwillig verloren. Die Leiharbeitsfirma habe keine Arbeit mehr für ihn gehabt. Er habe sich mit Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags die Möglichkeit offen halten wollen, dorthin zurückzukehren, sobald wieder Arbeit für ihn da wäre. Bei ordnungsgemäßer Kündigung wäre dies praktisch ausgeschlossen gewesen. Der Antragsteller und Frau [REDACTED] würden sich die Wohnung lediglich teilen, sie seien keine Partner.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Rahmen der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Regelleistungen nach dem SGB II ab Stellung dieses Antrags zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner trägt vor, der Antragsteller sei von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Antragsteller habe sein Daueraufenthaltsrecht durch seinen fast vierjährigen Aufenthalt in Griechenland verloren. Den verlängerten Arbeitnehmerstatus aufgrund der selbstständigen Tätigkeit habe der Antragsteller dadurch verloren, dass er die spätere Arbeitsstelle bei der Leiharbeitsfirma nicht unfreiwillig verloren habe. Die Hilfebedürftigkeit sei zudem zweifelhaft, da er in einer Bedarfsgemeinschaft mit Frau [REDACTED] leben würde.

Die Beigeladene trägt vor, der Antragsteller habe ein Daueraufenthaltsrecht und habe zudem seinen Arbeitnehmerstatus noch. Der Gesetzgeber habe § 23 Abs. 3 SGB XII in Kenntnis des EFA beschlossen und damit bewusst etwas anderes innerstaatlich geregelt, als mit den anderen Europäischen Staaten vereinbart. Die innergesetzliche Regelung gehe vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist teilweise begründet.

Der Versagungsbescheid vom 17.03.2017 steht einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen.

Der Versagungsbescheid vom 17.03.2017 ist nach der gebotenen summarischen Prüfung schon deshalb rechtswidrig, weil das in Bezug genommene Schreiben vom 24.02.2017

keine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung nach § 66 Abs. 3 SGB I enthält. Daher kommt es schon nicht darauf an, ob die Vorsprache mit Erläuterung durch den Antragsteller tatsächlich erfolgte oder nicht, wobei das Gericht davon ausgeht, dass eine Vorsprache erfolgte, da der Antragsgegner dem Vortrag des Antragstellers insoweit nicht entgegengetreten ist, sondern vielmehr auf ein Gespräch Bezug genommen hat, in dem der Antragsteller mitgeteilt haben soll, eine Arbeit außerhalb Wuppertals abgelehnt zu haben.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt somit voraus, dass ein materieller Anspruch besteht, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedürftig ist (Anordnungsgrund). Eilbedürftigkeit besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05; Beschluss vom 16.05.1995, Az.: 1 BvR 1087/91). Der gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) von den Gerichten zu gewährende effektive Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Daraus folgt, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solcher vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfG aaO).

Der geltend gemachte (Anordnungs-)Anspruch und die Eilbedürftigkeit sind gem. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung genügt es, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund überwiegend wahrscheinlich sind (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 08.08.2001, Az.: B 9 V 23/01 B).

Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu ermitteln. Können ohne die Gewährung von Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das

Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, ist eine abschließende Prüfung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05). Liegt ein Anordnungsanspruch nicht vor, ist ein schützenswertes Recht zu verneinen und der Eilantrag abzulehnen. Hat die Hauptsache hingegen offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist dem Eilantrag stattzugeben, wenn die Angelegenheit eine gewisse Eilbedürftigkeit aufweist. Bei offenem Ausgang muss das Gericht anhand einer Folgenabwägung entscheiden, die die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend berücksichtigt (BVerfG aaO; vgl. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rn 29a).

Ein Anordnungsanspruch gegen den Antragsgegner ist nicht glaubhaft gemacht.

Als Anspruchsgrundlage gegen den Antragsgegner käme §§ 19 Abs. 1 Satz 3, 20 SGB II in Betracht. Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II liegen vor.

Leistungsberechtigt sind gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Antragsteller ist 31 Jahre alt, erwerbsfähig, hilfebedürftig und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kläger ist jedoch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Danach sind von Leistungen ausgenommen Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen.

Das Aufenthaltsrecht des Antragstellers ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche. Ein anderes Aufenthaltsrecht ist nicht gegeben.

Der Antragsteller hat kein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU, da es gem. § 4a Abs. 7 FreizügG/EU verlustig gegangen ist. Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt gem. § 4a Abs. 7 FreizügG/EU zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

Der Kläger hatte seinen Aufenthalt nach Griechenland verlegt, um seinen Wehrdienst zu leisten und ist im Anschluss aus sonstigen nicht näher dargelegten Gründen in Griechenland geblieben. Der Aufenthalt dort mit einer Dauer von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgte damit aus einem nicht nur vorübergehenden Grund. Ein neues Daueraufenthaltsrecht hat der Antragsteller noch nicht erworben, da er sich noch nicht wieder seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Der Antragsteller hat auch keinen verlängerten Arbeitnehmerstatus. Gem. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt das Aufenthaltsrecht nach Absatz 1 für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Unfreiwillig ist die Arbeitslosigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU, wenn sie vom Willen des Arbeitnehmers unabhängig oder durch einen legitimen Grund gerechtfertigt ist.

Die auf die Beschäftigung bei der Leiharbeitsfirma Hako folgende Arbeitslosigkeit war nicht unfreiwillig.

Allein die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch einen Aufhebungsvertrag steht der Annahme einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nicht entgegen. Maßgebend sind die Umstände, die zum Abschluss des Aufhebungsvertrages geführt haben. Insoweit kann Maßstab sein, ob das Verhalten eines Arbeitnehmers die Verhängung einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bzw. einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II rechtfertigt (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 17.03.2016, L 19 AS 390/16 B ER).

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechungsgrundsätze bei Sperrzeittatbeständen fällt auf, dass der Auflösungsvertrag keine Frist vorsieht, so dass schon die frühzeitigere Arbeitslosigkeit zur Freiwilligkeit der Arbeitslosigkeit führt. Ein wichtiger Grund für einen (fristgerechten) Aufhebungsvertrag könnte allenfalls die Drohung des Arbeitgebers mit ei-

ner rechtmäßigen, sozial gerechtfertigten Kündigung sein. Obwohl es dem Arbeitnehmer grundsätzlich zuzumuten ist, die Kündigung des Arbeitgebers abzuwarten, kann der Arbeitnehmer durch Lösung des Arbeitsverhältnisses Nachteile für das weitere berufliche Fortkommen vermeiden, weil durch die einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kooperation bei der Lösung von Konflikten signalisiert wird.

Eine Drohung mit einer rechtmäßigen Kündigung ist bisher weder vorgetragen noch ersichtlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Arbeitsstelle außerhalb von Wuppertal angeboten worden sein soll. Der Aufhebungsvertrag ist so formuliert, dass es auf eigenen Wunsch des Antragstellers zur Aufhebung komme. Soweit der Antragsteller eine Leiharbeit außerhalb von Wuppertal abgelehnt haben sollte und die Arbeitsstelle gleichwohl in zumutbarer Reichweite gelegen gewesen wäre, wäre auch dies ein Beleg für die Freiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes. Ohnehin kommt es darauf nicht an, da der Arbeitgeber nicht rechtmäßig mit einer fristlosen Kündigung hätte drohen können.

Ein Nachwirken eines Aufenthaltsrechts ergibt sich auch nicht aus der vorherigen selbstständigen Tätigkeit. Die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit erfolgte nach summarischer Prüfung infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte. Die Nachwirkung erfolgt jedoch nicht unbegrenzt. Jedenfalls mit Aufnahme der unselbstständigen Arbeit bei der Fa. Hako und dem damit bestehenden Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer endete die Nachwirkung (vgl. z.B.: VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.03.2017, 7 L 3267/16). Ein Wiederaufleben der Nachwirkung widerspräche der Systematik des FreizügG/EU.

Dem Antragsteller ist jedoch vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Höhe des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts von der Beigeladenen zu gewähren. Die entsprechende Hilfebedürftigkeit ist aufgrund der eidesstattlichen Versicherung und den vorliegenden Kontoauszügen glaubhaft gemacht. Das Gericht geht dabei entsprechend des Vortrags des Antragstellers nicht von einer Bedarfsgemeinschaft des Antragstellers und von Frau [REDACTED] aus, da schon keine Partnerschaft bestehen soll. Soweit der Antragsgegner eine Bedarfsgemeinschaft behauptet, gibt es dafür in der Verwaltungsakte keinen Anhaltspunkt. Der Antragsteller hat Frau [REDACTED] stets als weiteres Mitglied im Haushalt bezeichnet und nicht verschwiegen. Das Gericht geht daher davon aus, dass das Bestehen der Bedarfsgemeinschaft ins Blaue hinein behauptet wurde. Das

Gericht sieht sich im Eilverfahren nicht veranlasst, ins Blaue hinein Ermittlungen von Amts wegen anzustellen.

Die Voraussetzungen einer Folgenabwägung liegen im Übrigen vor. Denn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind offen und die vorläufige Erbringung dieser Leistungen ist nach Abwägung der Belange des Antragstellers mit denen der Beigeladenen geboten.

Die Beigeladene kann gem. § 75 Abs. 5 SGG verpflichtet werden, da sie ein Träger der Sozialhilfe ist. Eine Verpflichtung nach § 75 Abs. 5 SGG erfordert keinen gegen die Beigeladene gerichteten Antrag, da Abs. 5 unterstellt, dass der Antragsteller in erster Linie die Verpflichtung des Antragsgegners, hilfsweise aber jedes anderen in Frage kommenden begehrt (vgl. Fock in Breitzkreuz/Fichte, 2. Auflage 2014, § 75, Rn. 23).

In Frage kommt eine Leistungsberechtigung im Sinne des Sozialhilferechts, weil der Antragsteller im streitigen Zeitraum seinen Lebensunterhalt nicht i.S.d. § 19 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 27 Abs. 1 SGB XII aus eigenen Kräften und Mitteln decken konnte.

Einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII stand auch eine mangelnde Kenntnis der Beigeladenen von der Bedürftigkeit des Antragstellers nicht entgegen. Der Antragsteller hat zwar "nur" Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Antragsgegner beantragt. Die nach § 18 Abs. 1 SGB XII erforderliche Kenntnis der Beigeladenen von dem Bedarf des Antragstellers liegt jedoch gleichwohl vor. Die Beigeladene muss sich insoweit die Kenntnis des Antragsgegners aufgrund des Antrags auf SGB II-Leistungen nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG zurechnen lassen (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 44/15 R).

Dem Leistungsanspruch steht auch nicht § 23 Abs. 3 SGB XII entgegen. Griechenland ist dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) beigetreten. Da die Bundesregierung bezogen auf die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinen Vorbehalt zum EFA erklärt hat, sind Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege einer Gleichbehandlung mit inländischen Staatsangehörigen weiterhin zu erbringen, soweit die Anwendungsvoraussetzungen nach dem EFA vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Das EFA ist auch nicht in dem Sinne "überholt", dass seiner Anwendung neuere, denselben Sachverhalt regelnde gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht die Neufassung des § 23 Abs. 3 SGB XII.

Das Völkervertragsrecht wird gemäß Art 59 Abs. 2 GG im Range von Bundesgesetzen umgesetzt. Aus dieser Rangzuweisung folgt, dass deutsche Gerichte das EFA wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben. Innerstaatliches Recht ist grundsätzlich so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht. Dies entspricht dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Das einfache (Sozial-)Recht bietet darüber hinaus mit § 30 Abs. 2 SGB I eine Vorschrift zur Lösung von möglichen Konflikten zwischen nationalem Recht und (transformiertem) Völkerrecht. § 30 Abs. 2 SGB I beschränkt sich nicht auf die Regelung des gewöhnlichen Aufenthalts, sondern beinhaltet einen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Im Übrigen ist Art. 1 EFA im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich spezielle. Die Vorschrift richtet sich gerade nicht an alle Ausländer (deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt), sondern nur an Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Darüber hinaus sind Gesetze auch dann im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen und anzuwenden, wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will (BSG a.a.O. m.w.N.)

Ein solcher gesetzgeberischer Wille zur Abweichung vom EFA ist hier nicht erkennbar. Die Neufassung des § 23 Abs. 3 SGB XII setzt sich nicht mit dem EFA auseinander, auch die Gesetzgebungsmaterialien geben keine Hinweis darauf, dass die bekannte Rechtsprechung des BSG zum EFA Grund für die Gesetzesänderung wäre und der Gesetzgeber die diesbezügliche Rechtslage anders gestalten wollte. Die Gesetzesbegründung bezieht sich allein auf die Rechtsprechung des BSG zu Ermessenleistungen nach verfestigtem Aufenthalt von sechs Monaten. Diese Rechtsprechung betrifft jedoch gerade nur diejenigen Fälle, in denen das EFA keine Anwendung fand. Die im Hinblick auf das EFA formulierten Fragen bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Ausschussdrucksache 18(11)851) wurden vom Gesetzgeber soweit erkennbar nicht be-

rücksichtigt. Sofern der Gesetzgeber mit der Neuregelung auch die Rechtslage zum EFA hätte abändern wollen, wäre eine entsprechende klare Bekundung zu erwarten gewesen.

Die Anwendungsvoraussetzungen nach dem EFA erfordern einen erlaubten Aufenthalt.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU in der Fassung vom 02.12.2014 erfordert das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus den Nachweis des Betroffenen, dass er weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.

Dies bedürfte hier weiterer Ermittlungen. Nach den bisher vorgelegten Aufzeichnungen des Antragstellers ist der Nachweis der Arbeitssuchbemühungen denkbar, wenn auch noch nicht abschließend erfolgt. Die begründete Aussicht auf eine Einstellung ergibt sich bereits daraus, dass der Antragsteller für einen längeren Zeitraum auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich tätig war. Abschließende Ermittlungen zum Umfang und Nachweis der Arbeitssuchbemühungen und damit des rechtmäßigen Aufenthalts und der Anwendung des EFA würden das im Rahmen des Eilverfahrens gebotene übersteigen. Da der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt ist, sich die Leistungsvoraussetzungen nicht hinreichend sicher klären lassen und die anstehenden weiteren Ermittlungen das im Eilverfahren gebotene Maß übersteigen, muss eine Folgenabwägung durchgeführt werden.

Die Interessenabwägung geht bei ungeklärten Erfolgsaussichten in der Hauptsache zugunsten des Antragstellers aus, da es sich für sie um existenzsichernde Leistungen handelt und das auch ausländischen Staatsangehörigen zustehende Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) betroffen ist. Demgegenüber hat der Antragsgegner "nur" finanzielle Nachteile zu gewärtigen, wenn der Antragsteller im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren nicht durchdringen sollte. In diesem Fall erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Antragsgegner seinen Rückforderungsanspruch nicht realisieren können und die Zuerkennung der Leistungen deshalb im Ergebnis einen Zustand schafft, der in seinen (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Vorwegnahme in der Hauptsache gleichkommt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch bei einem nicht rechtmäßigen Aufenthalt und einer Nichtanwendung des EFA jedenfalls Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII zu erbringen sind und sodann, ob nicht besondere Härten vorlägen, die eine über eine Monat hinausgehende Gewährung in Betracht kommen ließen, etwa, dass der Antragstel-

ler hier bereits derart lange und eng mit Deutschland verbunden ist, dass ein Verweis auf einen Umzug nach Griechenland unzumutbar wäre.

Den obigen Umständen trägt das Gericht bei der Ausgestaltung der einstweiligen Anordnung Rechnung, indem es die nachteiligen Folgen auf Seiten des Antragsgegners inhaltlich und zeitlich begrenzt.

Es sind daher Leistungen für den Zeitraum ab Stellung des Eilantrags am 06.04.2017 für den Antragsteller zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Marticke